

Ziffer	Stichwort / Empfehlung der Nationalen Stelle	Stellungnahme der Polizei Hamburg	Weiteres Vorgehen der Polizei Hamburg	Anlage
B.1	Einlieferungsformular/neues Textfeld	<p>Das Einlieferungsformular ist ein an den beiden Polizeikommissariaten (PK) 14 und 15 entwickeltes und genutztes Hilfsmittel und insoweit kein offizieller Vordruck der Polizei Hamburg. Die nachvollziehbare Dokumentation amtlichen Gewahrsams erfolgt über das Elektronische Verwahrbuch (EVB). Die Notwendigkeit einer „eingehenden Durchsuchung mit Entkleidung“ kann in dem Textfeld „Bemerkungen“ begründet werden, siehe dazu Polizeiliche Dienstvorschrift (PDV) 350 HH, Ziffer 140.095000 ff und Handbuch EVB der Polizei Hamburg - Modul Personen.</p> <p>Bei Ausfall der Anwendung EVB ist eine schriftliche Dokumentation auf dem Formular „Anlage - EVB Person, wegen Ausfall der Anwendung“ vorgesehen.</p>	<p>Die Empfehlung der Länderkommission wird an den PK 14 und 15 umgesetzt. Das Einlieferungsformular wird um ein zusätzliches Textfeld zur Begründung einer „eingehenden Durchsuchung mit Entkleidung“ erweitert.</p> <p>Darüber hinaus sieht die Polizei Hamburg keinen weiteren Handlungsbedarf.</p>	<p>Polizeiliche Dienstvorschrift (PDV) 350 HH, Ziffer 140.095100 ff (01) und Handbuch EVB der Polizei Hamburg - Modul Personen (21) Formular „Anlage - EVB Person, wegen Ausfall der Anwendung“ (02)</p>
2.a.1	Dauerhafte Sitzwache	<p>In der polizeilichen Praxis kommt es immer wieder zu Situationen, in denen sich Personen im Polizeigewahrsam hochgradig renitent, fremd- und/oder selbstgefährdend verhalten. Für Extremsituationen dieser Art besteht seit April 2014 eine Regelung zur „Fixierung von Personen im Polizeigewahrsam mittels Fesselgeschirr“ die Standards, Voraussetzungen und Verfahrensweisen, die bei Einsatz der Fixierung (in Bauchlage) durch Nutzung des Fesselgeschirrs zu beachten sind. Danach wird die betroffene Person nach Fixierung (in Bauchlage) ununterbrochen kontrolliert. Bis zur Feststellung ihrer Verwahrfähigkeit ist die ständige Anwesenheit eines Polizeibeamten erforderlich. Liegt die Verwahrfähigkeitsbestätigung vor, wird die betroffene Person unter ständiger Aufsicht verwahrt. Dies kann zum Beispiel durch Sichtkontakt oder Videoüberwachung gewährleistet werden.</p>	<p>Die Polizei Hamburg hat die Fixierung von Personen im Polizeigewahrsam mittels Fesselgeschirr eindeutig geregelt und hält an der Verfahrensweise fest.</p>	<p>Regelung zur „Fixierung von Personen im Polizeigewahrsam mittels Fesselgeschirr“ (03, 18)</p>

		Die Feststellungen der Länderkommission stimmen mit der Vorschriftenlage der Polizei überein.		
2.a.2	Verwendung von Gurtsystemen	<p>Fesseln stellen ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dar. Zu den Fesseln zählt auch das Fesselgeschirr (zur Bauchlagenfixierung). Die Regelung zur „Fixierung von Personen im Polizeigewahrsam mittels Fesselgeschirr“ sieht die Verwendung von Fesselgeschirr / Gurtsystemen vor. Diese Form der Fesselung ist nur nach strenger Prüfung der Verhältnismäßigkeit im jeweiligen Einzelfall als letztes Mittel („ultima ratio“) zulässig. Liegen die Voraussetzungen für eine Fixierung mittels Fesselgeschirr nicht vor, kann es auf der Grundlage der Vorschriften des unmittelbaren Zwanges dennoch erforderlich sein, Körperteile wie Hände oder Füße einer Person - zum Beispiel aus Gründen der Eigensicherung oder des drohenden Beweismittelverlustes - durch Fesselung mittels leichter Handfessel, Fußfessel oder Einwegfessel zu fixieren.</p> <p>Bei den im Inspektionsbericht unter Ziffer II 2.a durch die Länderkommission mit Bezug auf die übersandten Unterlagen als „Fixierungen“ bezeichneten Fesselungen handelt es sich um eine Form zur Einschränkung der Beweglichkeit der Hände zum Selbstschutz als milderes Mittel zur Fixierung in Bauchlage mittels Fesselgeschirr bzw. Gurtsystem. Die Voraussetzungen für das Anlegen des Fesselgeschirrs lagen dafür offenbar nicht vor. Die Antwort -P- vom 06.04.2017, Ziff. 6 (PK 15) war bzgl. der Begriffe „Fixierung“ und „Fesselung“ missverständlich.</p>	<p>Die Information im Bericht beruht offensichtlich auf einem Verständnis- oder Übermittlungsfehler.</p> <p>Die Polizei Hamburg sieht keinen weiteren Handlungsbedarf, da der Einsatz von Fesselgeschirr eindeutig geregelt ist.</p>	<p>PDV 350 HH, Ziffer 140.008000 ff. „Fesseln“ (04)</p>
2.a.3	Dauer der Fixierung dokumentieren	Die Dauer einer Fesselung einer Person und damit auch die Fixierung einer Person mittels Fesselgeschirr sind zu dokumentieren. Die Dokumentation hat grundsätzlich im EVB zu erfolgen. Die Eintragungen werden für fünf Jahre im EVB-System gespeichert und können bei Bedarf von berechtigten Bediensteten der jeweiligen Dienststelle aufgerufen werden. Bei einem Systemausfall ist das Formular „Anlage EVB Person“ zu nutzen, auszudrucken und unter Beachtung der	<p>Eine Nachbereitung an den PK 14 und 15 ist ebenso erfolgt wie eine Sensibilisierung der Mitarbeiter des Vollzugsdienstes.</p> <p>Darüber hinaus sieht die Polizei Hamburg keinen Handlungsbedarf.</p>	<p>PDV 350 HH, Elektronisches Verwahrbuch (EVB), Ziffer 140.095000 (05)</p>

		Aufbewahrungsfrist im Ordner „EVB“ abzulegen.		
2.b.1	Einsehbarkeit des sicheren Raumes durch unbeteiligte Personen	Alle PK sind standardmäßig mit einer Jalousie (Senkrechtlamelle) ausgestattet, deren Einstellung so zu wählen ist, dass Dritte, die sich in den öffentlich zugänglichen Bereichen des PK aufhalten, den „Sicheren Raum“ nicht einsehen können.	Die Polizei Hamburg sieht keinen Handlungsbedarf.	
2.c.1	Gewahrsam im PK 15 nicht weiter nutzen	<p>Die Darstellung entspricht den Tatsachen. Die historische Gebäudesubstanz jedoch lässt bauliche Veränderungen im Wachbereich und dem Zellentrakt nicht zu.</p> <p>Das PK 15 verfügt über einen „Sicheren Raum“ und eine Einzelzelle im Erdgeschoss. Im Kellergeschoss befinden sich vier weitere Einzelzellen und eine Sammelzelle - zwei der Einzelzellen im Kellergeschoss wurden gesperrt, da sie nicht mehr den Anforderungen entsprechen. Grundsätzlich werden zuerst die beiden Räume im Erdgeschoss belegt. Die Zellen im Kellergeschoss werden nur mit orientierungsfähigen und nicht aggressiven Personen belegt. Die Bediensteten sind insoweit angehalten zu beurteilen, ob die jeweilige Person dort verwahrt werden kann. Alle anderen Personen werden zu den umliegenden Dienststellen, vorzugsweise dem PK 16 verbracht. Die funktionsfähigen Zellen entsprechen den geltenden Vorschriften. Das PK 15 trägt den Umständen bestmöglich Rechnung.</p> <p>Die starke Beanspruchung der Zellen macht eine häufige Renovierung erforderlich. Ein Renovierungsauftrag befindet sich aktuell im Geschäftsgang.</p>	<p>Die Polizei Hamburg sieht keinen Handlungsbedarf, da die Besonderheiten der baulichen Gegebenheiten allen Mitarbeitern des PK 15 gegenwärtig sind und eine entsprechend sorgfältige Vorgehensweise verantwortet wird.</p> <p>Die Polizei Hamburg hat bereits einen Auftrag zur Renovierung der genutzten Zellen erteilt.</p>	
2.d.1	Installation von Rauchmeldern	Rauchmelder sind grundsätzlich ein wirksamer Schutz gegen Feuergefahren in Räumen, bergen jedoch im unmittelbaren Zugriffsbereich von Personen im Polizeigewahrsam die Gefahr der Manipulation, Eigen- und Fremdgefährdung. Bezüglich der Empfehlung der Länderkommission ist auch die Wahrscheinlichkeit einer Feuergefahr in den Gewahrsamsräumen zu bewerten. Die Baumaterialien und die Einrichtungen der Gewahrsamsräume sind schwer entflammbar. Als mögliche Auslöser eines Feuers kommen lediglich die vorhandenen	<p>Die Polizei Hamburg bewegt sich im Rahmen geltender Vorschriften, sieht aber dennoch Handlungsbedarf.</p> <p>Die Ausstattung der jeweiligen Zellenflure der PK/WSPK mit Rauchmeldern wird geprüft.</p>	Richtlinie über den Bau von Arrestzellen in Dienstgebäuden der Polizei (06)

		<p>Lichtquellen in Betracht - diese sind jedoch durch Lampenabdeckungen geschützt und durch Technik besonders gesichert. Darüber hinaus werden betroffene Personen vor Unterbringung in den Gewahrsamsräumen regelhaft nach gefährlichen Gegenständen, zu denen auch Zündquellen jeglicher Art zählen, durchsucht.</p> <p>Die maßgebliche „Richtlinie über den Bau von Arrestzellen in Dienstgebäuden der Polizei“ des Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramms (RFA) sieht zudem in den Arrestzellen (Zellen) und Sicheren Räumen der PK und Wasserschutzpolizeikommissariate (WSPK) eine Installation von Rauchmeldern nicht vor – deshalb sind die Gewahrsamsräume der PK 14 und 15 auch nicht mit Rauchmeldern ausgestattet. Wegen der besonderen baulichen Situation des PK 15 ist im dortigen Zellenflur allerdings ein Rauchmelder installiert.</p>		
2.d.2	Installation dimmbarer Beleuchtung in Gewahrsamsräumen aller Polizeidienststellen	<p>Die Zellen in den Gewahrsamsräumen der PK und WSPK eignen sich nur für eine vorübergehende Unterbringung von Personen und sind auch nicht für eine Übernachtung eingerichtet. Die Lichtquellen liefern bereits durch die gewählte Konstruktion und den Einbau über der Tür gedämmtes Licht. Die Lichtstärke ist dabei auch auf die ständig aktive Videoüberwachung abgestimmt. Weiterhin muss die Kontrolle der Personen in den Gewahrsamsräumen gewährleistet bleiben - das Licht sollte daher eine bestimmte Helligkeit nicht unterschreiten.</p> <p>Die maßgebliche „Richtlinie über den Bau von Arrestzellen in Dienstgebäuden der Polizei“, Ziffer 9 (Beleuchtung) des Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramms (RFA) regelt die Modalitäten der Beleuchtung, sieht eine dimmbare Beleuchtung der Gewahrsamsräume jedoch nicht vor.</p>	Die Polizei Hamburg sieht keinen Handlungsbedarf.	
2.d.3	Installation dimmbarer Beleuchtung in allen Polizei-	Siehe Antwort zu 2.d.2.	Die Polizei Hamburg sieht keinen Handlungsbedarf.	

	dienststellen			
2.d.4	Beschaffung von Matratzen	<p>Die Gewahrsamsräume der Polizei Hamburg dienen lediglich der kurzfristigen Unterbringung, in Gewahrsam genommener oder vorläufig festgenommener Personen. Die Liegen in den Zellen sind vornehmlich aus Eigensicherungsgründen nicht mit Matratzen ausgestattet. Grundsätzlich werden bei Bedarf oder auf Wunsch für alle in polizeilichem Gewahrsam befindlichen Personen Wolldecken ausgegeben.</p> <p>Gleichwohl könnte das Bereithalten einer abwaschbaren und schwer entflammbaren Matratze für Personen, die sich zur Nachtzeit im Polizeigewahrsam befinden, nach Entscheidung des Einzelfalls geboten sein.</p>	Die Empfehlung der Nationalen Stelle wird umgesetzt. Anschaffung von zwei Matratzen pro PK/WSPK.	
2.d.5	Verbringung bei längerem Gewahrsam	<p>Die Gewahrsamsbereiche der Hamburger PK und WSPK sind nicht für einen längerfristigen Gewahrsam vorgesehen und werden in der Regel auch nicht hierfür genutzt. Über die Fortdauer einer Ingewahrsamnahme ist grundsätzlich unverzüglich eine richterliche Entscheidung einzuholen. Erklärt der Richter durch Beschluss einen längerfristigen Gewahrsam für zulässig, wird die betroffene Person in die Untersuchungshaftanstalt Hamburg (UHA) überstellt; siehe auch PDV 350 HH, Ziffer 140.006700 ff zum Thema „Unterbringung längerfristiger Ingewahrsamnahmen“.</p>	Die Polizei Hamburg sieht keinen Handlungsbedarf.	PDV 350 HH, Ziffer 140.006700 ff zum Thema „Unterbringung längerfristiger Ingewahrsamnahmen“ (07)
2.e.1	Hinweis vor Nutzung des Türspions (Einsehbarkeit Toilette)	<p>Das Respektieren der Intimsphäre von Personen in Polizeigewahrsam ist gängige Praxis. Soweit ein sofortiges Handeln nicht geboten ist, machen sich die Bediensteten selbstverständlich vor Blick durch den Türspion durch vorheriges Anklopfen oder in anderer Form bemerkbar. Die gegenüber der Länderkommission getätigte Aussage kann hier nicht mehr nachvollzogen werden und ist jedenfalls unrichtig.</p>	Die Empfehlung der Länderkommission wird bereits umgesetzt.	
2.f.1	Vollständige Dokumentation von Kontrollen im Gewahrsamsbuch	<p>Zur Führung des EVB werden regelhaft geschulte und mit entsprechenden Rechten ausgestattete Polizeibeamte eingesetzt, die sich durch eine eintägige Fortbildung zum „Elektronisches Verwahrbuch (EVB), Modul: Person“ für die Aufgabe qualifizieren. Darüber hinaus</p>	<p>Eine Nachbereitung mit dem PK 14 ist erfolgt.</p> <p>Die geltende Vorschriftenlage ist umfas-</p>	Fortbildungsveranstaltung zum „Elektronisches Verwahr-

		steht den EVB-Verwaltern neben der PDV 350 HH das „Handbuch zum Elektronischen Verwahrbuch der Polizei Hamburg - Modul Personen“ zur Verfügung. Kontrollzeiten sind im EVB lückenlos zu dokumentieren; siehe dazu PDV 350 HH, Ziffer 140.095130 - daher ist verständlich, dass die Länderkommission unvollständige Eintragungen bemängelt hat.	send. Die Polizei Hamburg sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.	buch (EVB), Modul: Person“ (08)
2.f.2	Ergänzende Angaben zur Belehrung auf Einlieferungsbogen	Das Einlieferungsformular ist ein am PK 14 entwickeltes und genutztes Hilfsmittel und insoweit kein offizieller Vordruck der Polizei Hamburg - auf die Ausführungen zu 2.h.1 wird verwiesen.	Die Empfehlung der Länderkommission wird umgesetzt. Das am PK 14 verwendete Formular wird um das Textfeld „Belehrung“ erweitert. Darüber hinaus sieht die Polizei Hamburg keinen Handlungsbedarf.	
2.g.1	Beendigung der unterschiedlichen Handhabung betreffend Einholung einer richterlichen Entscheidung	Die PDV 350 HH, Ziffer 140.006600 ff zum Thema „Richterliche Entscheidung / Vorführung beim Amtsgericht“ regelt verbindlich das für alle Polizeibeamten der Polizei Hamburg geltende Verfahren. Die Verfahrensweise wurde im Mai 2017 in Verbindung mit der Einführung neuer Formulare und des bevorstehenden G 20-Einsatzes innerhalb der Polizei Hamburg ausführlich thematisiert und an den Dienststellen der Direktion Polizeikommissariate und Verkehr (DPV) in geeigneter Weise kommuniziert. Der Inspektionsbericht der Länderkommission basiert auf den Feststellungen vom 21.03.2017.	Die Polizei Hamburg hat die geltenden Verfahrensweisen in Vorbereitung der Großeinsatzlage zum G 20-Gipfel bereits aus eigenem Interesse auch ohne Vorliegen des Inspektionsberichts der Länderkommission insgesamt überprüft und harmonisiert. Eine am PK 15 durchgeführte Nachbereitung ergab keine Defizite beim Einholen richterlicher Entscheidungen. Darüber hinaus besteht kein Handlungsbedarf.	PDV 350 HH, Ziffer 140.006600 ff (09)
2.g.2	Überprüfung der Zuständigkeit des richterlichen Bereitschaftsdienstes	Der Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Hamburg erfolgt auf Grundlage der dortigen Geschäftsverteilungspläne und sich daraus ergebender Regelungen. Art und Umfang der richterlichen Bereitschaftsdienste sind in der PDV 350 HH, Ziffer 180.027100 ff erläutert. Aus den Regelungen geht auch hervor, dass der richterliche Bereitschaftsdienst nicht nur über Freiheitsentziehungen auf strafprozessualer Grundlage entscheidet, sondern auch über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hamburg (HmbSOG).	Die empfohlene Überprüfung ist erfolgt. Darüber hinaus besteht kein Handlungsbedarf.	PDV 350 HH, Ziffer 180.027100 ff (10)

2.h.1	Vollständige und umfassende schriftliche Aufklärung über Rechte (Vorhalten von Belehrungsbögen)	<p>Einer in Gewahrsam genommenen Person gegenüber ist bereits am Einsatzort die Vollstreckung der Freiheitsentziehung zu verkünden und unverzüglich der Grund mitzuteilen; siehe dazu PDV 350 HH, Ziffer 140.006130. Über jede Ingewahrsamnahme ist ein schriftlicher Vorgang zu fertigen. Grund und Zweck der Maßnahme sowie Benachrichtigungen, Benachrichtigungsversuche oder entsprechende Angebote bzw. Belehrungen sind jedenfalls aktenkundig zu machen; siehe dazu PDV 350 HH, Ziffer 140.006160 und Ziffer 140.006250.</p> <p>Belehrungsformulare (Merkblätter) für Personen, die sich im Gewahrsam befinden, sind über eine Verlinkung zwischen dem elektronischen Portal der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz über den Suchbegriff Belehrungsformulare abrufbar. Die Formulare unterscheiden den rechtlichen Status der betreffenden Person und stehen in Deutsch und 48 Fremdsprachen zur Verfügung - dies wurde der Länderkommission unter Beifügen eines exemplarischen Belehrungssatzes in deutscher Sprache bereits mit Antwort vom 06.04.2017 mitgeteilt.</p>	Die Polizei Hamburg sieht keine Notwendigkeit, darüber hinaus Belehrungsbögen vorzuhalten.	PDV 350 HH, Ziffer 140.006130, 140.006160 und 140.006250 (11)
2.i.1	Erkennbarkeit der Aktivierung der Videoüberwachung	<p>Die Videoüberwachung der Gewahrsamsräume der PK erfolgt durchgehend; siehe auch PDV 350 HH, Ziffer 140.006520 zum Thema „Dokumentation... und Videoüberwachung im amtlichen Gewahrsam“. Die Polizei ist gemäß § 30 (3) des Hamburger Datenschutzgesetzes (HmbDSG) verpflichtet, von ihr betriebene Videoanlagen/-kameras durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen. In der DPV werden Betroffene in den jeweiligen Räumen, zu denen auch die Gewahrsamsbereiche gehören, durch Hinweisschilder auf die Videoüberwachung hingewiesen. Am PK 15 sind die entsprechenden Hinweisschilder in den Gewahrsamsbereichen am Abgang zum Zellentrakt sowie an den Türen der mit Videokamera ausgestatteten Zellen (Sammelzelle, Zelle 1 und Zelle 6) angebracht.</p> <p>Personen, die sich im Polizeigewahrsam befinden, werden nach hiesiger Auffassung, auch ohne konkretes Abstellen auf die Erkennbar-</p>	Die Polizei Hamburg sieht keinen Handlungsbedarf.	PDV 350 HH, Ziffer 140.006520 (12) Verpflichtungen gem. § 30(3) Hamburger Datenschutzgesetz (HmbDSG), Hinweisschilder (13) Hinweisschilder zur Kenntlich-

		keit der Aktivierung, durch die Hinweisschilder angemessen über die Videoüberwachung informiert. Daher ist ein zusätzliches optisches Signal nicht notwendig.		<p>machung von Videokameras (14) und Hinweisschild - Videoüberwachung, Muster (15)</p> <p>Erhebungen zur Videoüberwachung durch öffentliche Stellen an den PK 14 und 15 (16, 17)</p>
2.j.1	Verzicht auf Tragen einer Schusswaffe im Gewahrsamsbereich	<p>Gemäß PDV 350 HH, Ziffer 620.004250 ff hat die Kontrolle von Personen im amtlichen Gewahrsam durch einen im Umgang mit Schuss- bzw. Faustfeuerwaffen (Pistole, Revolver) eingewiesenen und erfahrenen Beamten zu erfolgen. Bezüglich des Mitführens der Schusswaffe hat der Beamte (und dessen Vorgesetzter) einen Entscheidungsspielraum, der es nach Beurteilung des Einzelfalls erlaubt, über Art und Weise der durchzuführenden Kontrolle einer Person im Polizeigewahrsam. Die Verfahrensweise steht nicht im Widerspruch zum Inhalt des Leitfadens 371 „Eigensicherung - Anlage Gewahrsam“ (LF 371), der unter Ziffer 7.3.2 lediglich empfiehlt, den Gewahrsamsbereich <u>grundsätzlich</u> ohne Schusswaffe zu betreten.</p> <p>Die derzeit geübte Hamburger Praxis unterliegt rechtlich keinen Bedenken.</p>	Bestehende Unklarheiten bezüglich der Verfahrensweisen werden ausgeräumt.	<p>PDV 350 HH, Ziffer 620.004250 ff, Mitführen von Dienstwaffen (19)</p> <p>Leitfaden 371 „Eigensicherung - Anlage LF 371 Gewahrsam (20)</p>
D.I.1	Hinweis vor Öffnen der Tür/Nutzung des Türspions	Der Türspion dient der Kontrolle der in Gewahrsam genommenen Person und erfolgt vornehmlich zu deren eigenem Schutz. Das Respektieren der Intimsphäre von Personen im Polizeigewahrsam ist gängige Praxis. Ist ein sofortiges Handeln nicht geboten, wird vor	An den PK 14 und 15 sowie an allen weiteren PK und WSPK wird eine Sensibilisierung bezüglich der Empfehlung der Länderkommission erfolgen. Darüber hinaus	

		<p>Öffnen der Zellentür immer durch den Türspion gesehen und der Person durch vorausgehendes Anklopfen und / oder Rufen die Möglichkeit gegeben, „sich zu ordnen“. Die Kontrollrhythmen in den Gewahrsamsräumen bleiben auch während der Schlafenszeit bestehen; während dieser wird ein Wecken der Person jedoch nicht befürwortet.</p>	<p>sieht die Polizei Hamburg keinen weiteren Handlungsbedarf.</p>	
--	--	--	---	--